

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1950 1 Berlin, den 28. März 1950 ]

1 Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 50	Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1950	201
11.3. 50	Siebzehnte Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung (Lohnerstattungsverfahren nach Artikel 3 Ziffer 1 3 der Steuerreformverordnung)	202

### Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1950.

Vom 4. März 1950

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (GBl. S. 103) wird die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1949 zur Anordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1950 (GBl. S. 44) geändert:

1. Abschnitt IV, Buchst. b ist wie folgt zu ergänzen:  
 „Die gleiche Regelung gilt für die bäuerlichen Betriebe, bei denen der Gemeindegemeister den Bezugsanspruch auf dem Anbaubescheid vermerkt hat.“
2. Abschnitt V ist zu streichen.
3. Abschnitt VI erhält folgende Fassung:  
 „Landwirtschaftliche Betriebe, die nicht die Hilfe der MAS in Anspruch nehmen, erhalten Erntebindegarn ab 15. Februar 1950 über die landwirtschaftlichen Genossenschaften in der nach § 1 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1950 (ZVOB1. I S. 762) vorgesehenen Höhe.

a) Der Gemeindegemeister hat auf der Rückseite des Anbaubescheides dieser landwirtschaftlichen Betriebe das Bezugsrecht in folgender Form zu vermerken<sup>^</sup>

Bezugsanspruch  
 für.....ha X 4 kg ..... kg  
 (in Worten ..... kg)

Erntebindegarn.

Stempel und Unterschrift  
 des Gemeindegemeisters.

Ort und Datum

b) Die Abgabe von Erntebindegarn an diese Endverbraucher durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften erfolgt zu Kleinhandelspreisen und ist ebenfalls auf der Rückseite des Anbaubescheides mit Menge,

Datum, Stempel und Unterschrift zu vermerken. Erfolgt die Ausgabe ratenweise, so sind jeweils die Teilmengen zu vermerken und bis zur "Höhe des Bezugsrechtes aufzurechnen.“

4. Abschnitt VII, Buchst. a wird wie folgt geändert:

„Die landwirtschaftlichen Genossenschaften haben über die Ausgabe von Erntebindegarn Listen nach folgendem Muster zu führen:

- |          |                                   |
|----------|-----------------------------------|
| Spalte 1 | Name und Wohnort des Empfängers,  |
| „ 2      | Erhaltene Bindegarmengen in Kilo, |
| „ 3      | Datum der Ausgabe,                |
| „ 4      | Quittung des Empfängers.          |

Die Listen sind monatlich abzuschließen und sorgfältig aufzubewahren.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften haben mit dem letzten Tag des Monats die Zu- und Abgänge sowie den Bestand an Erntebindegarn bis zum 5. des dem Berichtsmontat folgenden Monats den Kreisgenossenschaften, die Kreisgenossenschaften, zusammengefaßt und aufgeschlüsselt nach Genossenschaften, bis zum 8. jeden Monats an die Hauptgenossenschaften und die Hauptgenossenschaften, zusammengefaßt und aufgeschlüsselt nach Kreisgenossenschaften, bis zum 10. jeden Monats an den Zentralverband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Berlin nach folgendem Muster jeweils in doppelter Ausfertigung zu berichten:

Bericht  
 über die Warenbewegung an Erntebindegarn  
 bei den Genossenschaften  
 im Monat .....  
 (in Kilogramm)

Bestand am Anfang des Berichtsmonats	Zugang	Abgang	Bestand am Ende des Berichtsmonats
1	2	3	4

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift